

02.04.2020

43.30

Stephan Palm

Tel 0221 809-6309

Fax 0221 8284-3247

stephan.palm@lvr.de

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

An die betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen
im Rheinland

nachr.: Spitzenverbände der öffentlichen
und freien Wohlfahrtspflege

Schutz von Kindern und Jugendlichen in stationären und teilstationären Einrichtungen gem. §§ 45 ff. SGB VIII

Informationen für Träger von teil- und vollstationären Jugendhilfeeinrichtungen aufgrund der Ausweitung des Coronavirus (außer Kindertagesbetreuung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

momentan breitet sich auch in Nordrhein-Westfalen das Coronavirus und die davon ausgelöste Erkrankung „Covid-19“ weiter aus. Der weitere Verlauf der Infektionen und darauf beruhenden Erkrankungen sind nicht sicher prognostizierbar.

Grundsätzlich obliegt die **Sicherstellung des Wohls von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen** in erster Linie den Einrichtungsträgern in Abstimmung mit den fallzuständigen Jugendämtern, Personensorgeberechtigten und Vormündern. Jede Entscheidung in Bezug auf die gesundheitliche Situation von betreuten Minderjährigen oder in Bezug auf die Veränderung des Betreuungssettings ist mit diesen abzustimmen. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass zeitweise Beurlaubungen erfolgen. Zudem stehen Sie als Träger in der Pflicht, alle für Sie gültigen Regelungen des Gesundheitsschutzes zu beachten und in Ihrer Einrichtung umzusetzen.

Abhängig vom weiteren Verlauf der Pandemie ist damit zu rechnen, dass in Einrichtungen Verdachts- und Erkrankungsfälle bei einzelnen oder mehreren Minderjährigen sowie bei Mitarbeiter*innen auftreten können. Im Zuge dessen kann es auch zu Maßnahmen der Quarantäne bzw. der räumlichen Absonderung kommen. Einzelne Einrichtungen haben bereits Erfahrungen mit diesen Situationen gemacht.

Grundsätzlich zuständig für die Entgegennahme von Meldungen zu Krankheits- und Verdachtsfällen sowie für die Anordnung und Durchführung geeigneter Maßnahmen

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255



sind nach dem vierten Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz die örtlich zuständigen Gesundheitsämter. Alle Fragestellungen, welche die gesundheitliche Situation von Minderjährigen und Mitarbeitenden sowie insbesondere den Umgang mit Verdachts-, Erkrankungs- und Quarantänemaßnahmen betreffen, sind daher mit den örtlichen zuständigen Gesundheitsämtern sowie ggf. den behandelnden Ärzten abzustimmen.

Von Seiten der NRW Landesjugendämter werden keine Empfehlungen zu Schließungen von Gruppen oder ganzer Einrichtungen oder andere durchgreifender Maßnahmen in Jugendhilfeeinrichtungen ausgesprochen. Derartige Maßnahmen werden ausschließlich durch das zuständige Gesundheitsamt festgelegt. Anordnungen der Gesundheitsämter sind in diesen Fällen umzusetzen.

Bitte achten Sie ferner darauf, den Meldeverpflichtungen nach § 47 SGB VIII nachzukommen, die auch Verdachts- und Erkrankungsfälle sowie damit verbundene Anordnungen der Gesundheitsämter umfassen.

Vor dem Hintergrund möglicher Maßnahmen der Gesundheitsbehörden und/oder der Erkrankungs- oder Quarantänesituation in einer Einrichtung, können z.B. Personalengpässe und die Notwendigkeit einer zeitweisen Anpassung des Betreuungsdienstes entstehen. Fallbezogen werden wir in solchen Fällen mit Ihnen als Träger konstruktive Lösungen erörtern und abstimmen, die geeignet sind, entsprechende Situationen zu bewältigen. Wir bitten Sie, im Falle der Notwendigkeit solcher Maßnahmen unmittelbar mit der für Ihre Einrichtung zuständigen Fachberatung Kontakt aufzunehmen. Lösungen müssen insgesamt vor Ort abhängig vom spezifischen Einzelfall und den konkreten Umständen in der Einrichtung sowie mit Blick auf den jeweiligen Betreuungsbedarf der Minderjährigen gefunden und abgestimmt werden. Dabei wird auch zu entscheiden sein, inwieweit von Vorgaben der Betriebserlaubnis wie z.B. dem Personalschlüssel oder der Gruppengröße **vorübergehend** abgewichen werden kann.

Weitere Informationen auch zu Hygienemaßnahmen, Risikogebieten und Ausbreitung von Covid-19 finden sich mit weitergehenden und gut verständlichen FAQ, Reisewarnungen, Regelungen zum Arbeitsausfall wegen angeordneter Isolation und Ähnlichem auf folgenden Seiten:

- Bundesgesundheitsministerium
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus>
- Gesundheitsministerium NRW
<https://www.mags.nrw/coronavirus>
- Robert-Koch-Institut
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus-sars-cov-2>

Zuletzt weisen wir Sie noch auf eine hilfreiche und fundierte „Häufig gestellte Fragen“-(FAQ)-Liste des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V. hin:

- <https://www.dijuf.de/Coronavirus-FAQ.html#Rubrikshze>

Wir bitten Sie, diese Informationen an Ihre Mitglieder und deren Einrichtungen weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung



Lorenz Bahr-Hedemann
LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie